

Begründung
zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes

1. Allgemeines:

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat durch den Beschluss zum Haushalt 2009 zum Altvermögen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und zur Verwendung der Erträge des Altvermögens festgelegt, dass die Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds durch den Finanzausgleichsausschuss (§ 2 Abs. 2) verteilt werden (siehe Beschluss zum Haushalt 2009 des Altvermögens der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und zur Verwendung der Erträge des Altvermögens).

Der Finanzausgleichsausschuss nach dem Finanzgesetz von 2008 war daneben zuständig für die Vergabe der Ausgleichsmittel für Kirchenkreise auf dem Gebiet der ehemaligen EKKPS. Der Ausschuss setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
- je einem Vertreter der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Propstsprengel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der von der Landessynode zu wählen ist,
- bis zu drei vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode zu wählenden Vertretern.

Der Finanzausgleichsausschuss hat durch die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (Finanzgesetz 2008) zum Jahresanfang 2012 seine rechtliche Existenzgrundlage verloren. Der Finanzausgleichsausschuss besteht seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr. An die Stelle des Finanzgesetzes von 2008 ist nunmehr das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. März 2011 (Finanzgesetz von 2011) getreten.

Nach der Auslegung des § 2 Absatz 2 nimmt in Funktionsnachfolge nunmehr der Ausgleichsausschuss nach § 22 des Finanzgesetzes von 2011 diese Aufgabe wahr. Diesem Ausschuss gehören auch Vertreter aus dem Gebiet der ehemaligen ELKTh an. Diese würden nunmehr über Erträge aus dem Altvermögen der EKKPS mitentscheiden. Da dies ursprünglich durch die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nicht beabsichtigt war, ist eine Änderung des Finanzgesetzes notwendig. Durch die Änderung des Finanzgesetzes von 2011 wird eine Rechtsgrundlage für einen Ausschuss geschaffen, der über die Verteilung der Erträge aus dem Altvermögen entscheidet. Dieser Ausschuss soll in der Zusammensetzung dem Finanzausgleichsausschuss nach dem Finanzgesetz von 2008 entsprechen.

2. Zu einzelnen Regelungen:

Artikel 1:

Artikel 1 enthält die Änderung, die zur Einfügung des § 22 a in das Finanzgesetz EKM notwendig sind. Die Besetzung des Ausschusses entspricht der Besetzung des Finanzausgleichsausschusses nach § 30 Abs. 3 des Finanzgesetz der EKM vom 4. Juli 2008.

Artikel 2:

Das Kirchengesetz soll am 1. Mai 2012 in Kraft treten.